

Mietvertrag der Robotstore Robotervermietung

Allgemeines

Unter der Internetadresse www.robotstore.de und www.robotrental.de bietet der Online-Versandhandel Robotstore-Batterie24, ein Unternehmen der GbR Empanada GmbH & Wolfgang Brezina, Weinheimer Straße 58-60, 68309 Mannheim (nachfolgend Robotstore oder Vermieterin) Haushalts- Service-, Messe-, Marketing- und Spielzeugroboter (nachfolgend Roboter) zur Vermietung an. Der nachfolgende Mietvertrag regelt die Einzelheiten zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Robotstore. Rechte und Pflichten des Mieters sowie der Vermieterin regeln die Allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen, die fester Bestandteil dieses Mietvertrages sind.

I. Mieter und Rechnungsanschrift

Firma:
Vorname, Name:
Straße:
PLZ Ort:
Telefon:
E-Mail:

II. Bezahlform

Kreditkarte:
Inhaber der Karte:
Nummer:
Gültig bis:
Sicherheitsnummer:

III. Mietgegenstand

Art des Roboters:
Preisgruppe*:
Hersteller:
Anzahl / Stück:
Seriennummer*:
Nutzung:
Einsatzort:

* optional / wird vom Vermieter ausgefüllt

IV. Mietdauer und Mietpreis

Mietbeginn:
Mietende:
Mietpreis: EUR (inkl. USt.)
Berechnung pro: Woche / Wochenende
Sicherheitskaution: 1.500,- EUR (für Robomow)
 1.000,- EUR (für Kärcher)
 350,-EUR (Roomba / Scooba)
 3.000,-EUR (Shadow Caddy)

Ich habe die Allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen gelesen und bin einverstanden:

.....
1. Unterschrift Mieter

Verbindliche Unterschriften der beiden Mietparteien zum Mietvertrag:

.....
2. Unterschrift Mieter

.....
Unterschrift Vermieterin / Robotstore

Mannheim, den

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Robotstore Robotervermietung

Diese Geschäftsbedingungen sind fester Bestandteil des Mietvertrags von RobotRental.de bzw. der Robotstore-Batterie24 GbR Empanada GmbH & Wolfgang Brezina, Weinheimer Straße 58-60, 68309 Mannheim (nachfolgend „Robotstore“ oder „Vermieterin“) zur Vermietung von Haushalts-Service-, Messe-, Marketing- und Unterhaltungsrobotern. Die nachfolgenden Punkte regeln die Einzelheiten zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Robotstore sowie die Rechte und Pflichten des Mieters.

A: Roboterzustand / Reparaturen

1. Der Mieter verpflichtet sich, den oder die Mietsache bzw. den oder die Roboter (nachfolgend „den Roboter“) schonend, bestimmungsgemäß und fachgerecht zu behandeln und aufzubewahren, insbesondere gegen Diebstahl zu sichern und vor Feuer, Wasser, Feuchtigkeit und Witterungseinflüssen zu schützen, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, regelmäßig zu prüfen, ob sich der Roboter in sicherem Zustand befindet, sowie den Roboter beim Rückversand ordnungsgemäß und mit dem vollständigen Zubehör, welches mitgeliefert wurde, zu verpacken und im Originalkarton zurückzusenden.
2. Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Roboters notwendig, verpflichtet sich der Mieter das Gerät an Robotstore zurückzuschicken, wo es repariert und instand gesetzt wird. Durch Reparaturen entstandene Mietausfallzeiten werden dem Mieter entweder gutgeschrieben oder der Mieter erhält ein identisches Ersatzgerät, oder der Mieter erhält nach der Reparatur den Roboter für die restliche Mietlaufzeit erneut zugeschickt.

B: Reservierungen

Reservierungen sind nur für Preisgruppen, nicht für einzelne Robotertypen verbindlich. Übernimmt der Mieter bei Selbstabholung den Roboter nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr. Trifft der Zusteller oder das Transportunternehmen bei Anlieferung den Mieter nicht an, besteht keine Reservierungsbindung mehr. Abbestellungen müssen 24 Stunden vor Mietbeginn erfolgen. Wir behalten uns das Recht vor, auf nicht abgeholt oder zustellbare Roboter bzw. nicht rechtzeitig stornierte Reservierungen eine Bereitstellungs- und Servicegebühr von € 20,- für den Logistik- bzw. Reservierungsaufwand zu erheben.

C: Berechtigte Benutzer

1. Der Roboter darf nur von dem Mieter, mit dessen Zustimmung auch von dessen Mitarbeitern oder Mitgliedern seiner Familie und nur an der im Mietvertrag angegebenen Einsatzort genutzt werden. Die Untervermietung, Weitergabe oder ein Einsatz an anderen Orten ist nicht statthaft.
2. Der Mieter muss mindestens 21 Jahre alt sein
3. Der Mieter hat das Handeln anderer Benutzer wie eigenes zu vertreten.
4. Dem Mieter bzw. dem Nutzer ist es untersagt, den Roboter auf sportlichen Veranstaltungen oder Wettbewerben (z.B. Robocup), in öffentlichen Gebäuden oder Gaststätten, zur gewerblichen Untervermietung sowie zu rechtswidrigen Zwecken zu benutzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Einsätze auf Messen und Ausstellungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Robotstore. Zuwiderhandlungen haben die fristlose Kündigung, ggf. die Beschlagnahme, bzw. die Zwangseinziehung des Roboters zur Folge.

D: Transport und Transportkosten

- a) Bei Selbstabholern: Wird der Roboter nicht an derselben Vermietstation zurückgegeben, an der er angemietet und übernommen wurde, so ist der Mieter der Vermieterin zur Erstattung der Rückführungs- bzw. Transportkosten verpflichtet, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- b) Bei Anmietung und Zustellung durch DHL (Versandmiete): Zustellungs- und Abholungskosten sind bereits im Mietpreis bzw. in der Servicepauschale (abhängig von der Mietdauer) enthalten und werden nicht separat in Rechnung gestellt. Der Transport erfolgt grundsätzlich mit DHL. Für die Rücksendung nach Abschluss der Mietzeit liegt ein Rücksendeschein bei, mit dem die Abholung durch DHL sichergestellt wird. Gesondert entstandene Kosten für den Versand durch Dritunternehmen (z.B. UPS, DPD, Hermes, Speditionen etc.) werden von Robotstore nicht akzeptiert. Wird der Roboter vom Mieter dennoch mit einem anderen Versandunternehmen als DHL zurückgeschickt, sind die Rückführungs- und Transportkosten vom Mieter zu tragen.

E: Mietpreis, Mietzins

Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei Anmietung gültigen Tarife, deren Bedingungen in den Geschäftslokalen ausliegen oder im Internet abrufbar sind, sofern nicht ein besonderer Mietzins vereinbart ist und diese Mietpreisvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht. Im Mietpreis nicht enthalten sind eventuelle Zusatzkosten für Strom, Batterien, Filter oder Filtertüten, Servicegebühren sowie Reinigungskosten nach besonderer Beanspruchung (z.B. Messeinsatz). Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung und nur für den angebotenen Zeitraum. Bei Überschreitung oder verspäteter Rückgabe gilt für den gesamten Zeitraum der Normaltarif.

F: Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung, Sicherheitsleistung (Kautions)

1. Die Miete (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z.B. Haftungsfreistellungen, Service- oder Reinigungsgebühren, Upgrades, Sondereinbauten) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist zu Beginn der Mietzeit fällig und vor der Übergabe des Roboters zu entrichten. Die im Internet genannten Preise sind Bruttopreise und enthalten bereits die ges. Umsatzsteuer. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 28 Tagen, so ist die Miete in Zeitabschnitten von 28 Tagen und zu Beginn eines jeden Zeitabschnitts zu entrichten.
2. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten eine Sicherheit (Kautions) in der im Mietvertrag genannten Höhe zu leisten. Hinzu kommen sonstige vereinbarte Entgelte, wie z.B. Haftungsfreistellungen, Service- oder Reinigungsgebühren, Upgrades, Sondereinbauten sowie die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die Kautions ist vor der Übergabe des Roboters zu hinterlegen bzw. zu bezahlen.
3. Bei Bestellungen oder Reservierungen über das Internet werden dem Mieter für Miete eine Rechnung ausgestellt und per E-Mail zugeschickt. Nach Ende der Mietzeit erhält der Mieter eine weitere Rechnung, in der eventuelle und durch den Mieter gem. A-1. oder G-2 verschuldete Schäden, Reparaturen und Ersatzteile mit der Kautions verrechnet werden.
4. Die Höhe der Kautions richtet sich nach dem jeweiligen Robotermodell. In der Regel beträgt die Kautions für Serviceroboter und Haushaltsroboter zwischen 400,- und 800,- Euro zzgl. USt., bei Messerobotern und Marketingrobotern zwischen 2.000,- und 3.000,- Euro. Die Kautions wird im vollen Umfang zurückerstattet, wenn der Roboter nach Ablauf der Mietzeit im einwandfreien Zustand bei der Vermieterin zurückgegeben wurde.
5. Sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte und die Sicherheitsleistung (Kautions) der Kreditkarte des Mieters belastet. Der Mieter ermächtigt die Vermieterin unwiderruflich alle Mietkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von der vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Kreditkarte abzubuchen.

G: Versicherung

1. Der Mietpreis enthält eine Transportversicherung (Diebstahl, Verlust, Beschädigung während des Transports) für Zustellung und Rückführung des Roboters.
2. Nach erfolgter Zustellung haftet der Mieter während der gesamten Mietzeit für die Beschädigung oder den Verlust des Roboters. Der Roboter ist also nicht gegen Diebstahl, Beschädigung, Brand oder Vandalismus am Wohn- bzw. Einsatzort des Mieters versichert.

H: Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand oder sonstigen Schaden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber der Vermieterin nachzuweisen.
2. Die Vermieterin ist bemüht, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Nutzbarkeit der Roboter beziehungsweise Erreichbarkeit des Services jederzeit zu gewährleisten. Die Vermieterin übernimmt jedoch keine Haftung für Schäden oder Nachteile, die durch a) unrichtige oder irrtümliche Angaben des Mieters und/oder b) durch technisch bedingte Verzögerungen oder Leistungsausfälle und/oder c) Transportausfälle und Verspätungen beim Zusteller und/oder d) höhere Gewalt entstanden sind. Ein Anspruch auf Entschädigungen für Nachteile, die durch Ausfälle oder verspätete Zustellung entstehen, z.B. bei Vorführungen, auf Messen oder Ausstellungen, oder ein Recht auf Preisminderung wird grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Bei technischen Ausfällen oder Defekten ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich und zeitnah, spätestens 12 Stunden nach dem Ausfall über alle Einzelheiten zu informieren.

I: Haftung und Haftungsausschluss der Vermieterin

1. Alle Roboter und deren Zubehör befinden sich bei Mietbeginn in einem betriebssicheren, gereinigten, funktionsfähigen und vollständigen Zustand. Der Mieter hat etwaige Mängel oder Unvollständigkeiten vor dem bestimmungsgemäßen Einsatz zu prüfen und umgehend nach Erhalt oder Inbetriebnahme zu reklamieren. Spätere Reklamationen, z.B. am Ende der Mietzeit oder nach Rückgabe des Gerätes werden nicht anerkannt.
2. Die Vermieterin ist bemüht, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Nutzbarkeit der Roboter beziehungsweise Erreichbarkeit des Services jederzeit zu gewährleisten. Die Vermieterin übernimmt jedoch keine Haftung für Schäden oder Nachteile, die durch a) unrichtige oder irrtümliche Angaben des Mieters und/oder b) durch technisch bedingte Verzögerungen oder Leistungsausfälle und/oder c) Transportausfälle und Verspätungen beim Zusteller und/oder d) höhere Gewalt entstanden sind. Ein Anspruch auf Entschädigungen für Nachteile, die durch Ausfälle oder verspätete Zustellung entstehen, z.B. bei Vorführungen, auf Messen oder Ausstellungen, oder ein Recht auf Preisminderung wird grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Sollte ein Roboter während der Mietzeit ausfallen, so sorgt die Vermieterin für einen Austausch bzw. angemessenen und zeitnahen Ersatz eines gleichwertigen Modells. Die Mietzeit verlängert sich entsprechend. Sollte kein gleichwertiges Modell verfügbar sein, kann der Mieter sein Rückgaberecht wahrnehmen und vom Mietvertrag zurücktreten. In diesem Fall wird nur die tatsächliche Mietzeit bis zum Schadensbeginn berechnet.
4. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Nachteile, Schäden oder Folgeschäden, die dem Mieter, einem Dritten oder einer Sache direkt oder indirekt durch den Einsatz des Roboters bzw. durch den Ausfall des Roboters entstanden sind.
5. Die Vermieterin übernimmt keine Obhutspflicht z. B. auf Ausstellungen, Messen oder Präsentationen und schließt außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch für ihre Mitarbeiter jede Haftung für Schäden daran aus. Im Falle lediglich fahrlässiger Pflichtverletzung, ausgenommen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt bis zur Höhe des vereinbarten Gesamtpreises.
6. Die Vermieterin haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Vermieterin nur wegen der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

J: Haftung und Haftungsausschluss des Mieters

1. Bei Roboterschäden, Roboterverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter den Roboter in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er ihn übernommen hat.
2. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen am Roboter und Zubehör, die während der Mietzeit und am Einsatzort durch Vorsatz, Fahrlässigkeit, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch gem. A-1. oder G-2. oder andere von ihm zu vertretenden Umständen (z.B. Gebrauch oder Beschädigung durch Dritte) auftreten. Bei Verlust oder Beschädigung des Roboters oder von Zubehör, oder wenn Zubehör vom Mieter unbrauchbar gemacht wurde, werden die betreffenden Teile durch Original-Ersatzteile kostenpflichtig ausgetauscht und zum Listenpreis berechnet, es sei denn, die Beschädigung beruht auf normalen Verschleiß.
3. Der Mieter ist verpflichtet, freiliegende Kabel sowie Wohn- oder Einrichtungsgegenstände, besonders Kleinteile, ordnungsgemäß zu sichern (oder zu entfernen), damit diese vom Roboter nicht beschädigt oder aufgesaugt werden können. Kleinere Haustiere sollten vor dem Einsatz des Roboters in Sicherheit gebracht werden, damit dieses vom Roboter nicht verletzt oder aufgesaugt werden.
4. Dem Mieter steht es frei, die Haftung für Unfälle, für Schäden oder Beschädigungen, die durch den Roboter entstanden sind, durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auszuschließen = vertragliche Haftungsfreistellung. In diesem Fall haftet der Mieter für Schäden, abgesehen von der vereinbarten Selbstbeteiligung, nur dann, wenn
 - er die Schadenanzeige entgegen seiner Verpflichtung nicht fristgemäß oder nicht vollständig an die Vermieterin übergibt;
 - er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben;
 - er oder seine Erfüllungsgehilfen entgegen der Verpflichtung nach Buchstabe H bei einem Unfall oder Diebstahl auf die Hinzuziehung der Polizei verzichteten, soweit die berechtigten Interessen der Vermieterin an der Feststellung des Schadensfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig;
 - er oder seine Erfüllungsgehilfen entgegen seiner Verpflichtung den Schaden nicht der Vermieterin angezeigt oder bei der Erfüllung der Verpflichtung falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, soweit die berechtigten Interessen der Vermieterin an der Feststellung des Schadensfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum.
5. Schäden die durch unsachgemäße Bedienung des Roboters, - durch den Austausch von Akkus oder Batterien oder durch ausgelaufene Batterien, - durch falsche oder defekte technische Anschlüsse und Kabel oder durch Manipulation der Software entstehen, sowie Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

K: Rückgabe des Roboters

1. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin verlängert werden, sofern der Mieter die Verlängerung der Vermieterin drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit bekannt gibt. Bei Robotertausch und Anmietdauer von mehr als 28 Tagen gilt der Erstmietvertrag.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Roboter bei Ablauf der Mietzeit der Vermieterin am vereinbarten Ort während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben oder mit DHL an die Vermieterin zurückzuschicken. Der Roboter ist grundsätzlich gereinigt an die Vermieterin zurückzugeben.
3. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haftet der Mieter. Bis zum Rückgabebetrag werden die jeweils gültigen Mietpreise berechnet. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
4. Gibt der Mieter den Roboter - auch unverschuldet - nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Tages-, Wochen- oder Monatsmiete zu verlangen.
5. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die Vermieterin kann die Mietverträge fristlos kündigen, sofern der Mieter mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät, sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtern oder andere wichtige Gründe eintreten. Als solche Gründe gelten vor allem nicht eingelöste Bankeinzüge / - Schecks, zurückgewiesene Kreditkartenbelastungen, mangelnde Pflege des Roboters, unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch, die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages. z. B. wegen zu hoher Schadensquote. Kündigt die Vermieterin einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet den oder die Roboter mit sämtlichem Zubehör unverzüglich an die Vermieterin zurückzugeben.

L: Datenschutzklausel

1. Folgende persönliche Daten des Mieters können von der Vermieterin EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden:
 - a) Name, Anschrift, Emailadresse, Fax- und Telefonnummer, Handynummer, Geburtsdatum des Mieters, Kreditkartennummer, Bankdaten, Kundennummer
 - b) offenen Forderungen die der Vermieterin gegen den Mieter zustehenSubjektive Werturteile, persönliche Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse werden nicht gespeichert.
2. Die Weitergabe der im Mietvertrag genannten, persönlichen Daten darf an folgende Personen oder Unternehmen erfolgen: Kreditkarteninstitute, Anwaltsbüros, Inkassoinstitute. Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Vermieterin erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind, der angemietete Roboter nicht innerhalb von 24 Stunden nach der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben oder an DHL übergeben wird, vom Mieter gegebene Zahlungsmittel wie Schecks, Wechsel, Kreditkarten die nicht eingelöst oder protestiert werden, durch Robotstore ausgestellte Rechnungen nicht bezahlt werden und/oder der gemietete Roboter gestohlen oder beschädigt wird.

M: Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und deutsches Recht anwendbar.
2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters möglich.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen und Punkte dieses Mietvertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vermieterin und der Mieter verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass die erforderliche Regelung einiger Punkte in diesem Vertrag übersehen worden ist.
4. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.
5. Gerichtsstand und Erfüllungsort im Verkehr mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Mannheim. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
